

**Satzung**  
**des Stadtverbands Eine Welt Bergisch Gladbach e. V.**  
**in der Änderungsfassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom**  
**14. März 2017**

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtverband Eine Welt Bergisch Gladbach e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 501717 eingetragen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine freie, unabhängige, politisch und religiös neutrale Interessengemeinschaft von Vereinen, Gruppen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen, die sich in der Entwicklungszusammenarbeit engagieren.
- (2) Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Mitgliedsgruppen in der Öffentlichkeit und gegenüber öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere, indem der Verein in der Stadt Bergisch Gladbach durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit für die Solidarität in der Einen Welt werben und das öffentliche Bewusstsein für verantwortliche Partnerschaft wecken soll.

Der Verein soll die Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedsgruppen fördern und gemeinsame Aktionen zur Entwicklungszusammenarbeit koordinieren und unterstützen. Ferner soll er für die Entwicklungszusammenarbeit auch die Bindungen zu den Partnerstädten der Stadt Bergisch Gladbach einbeziehen.

§ 3

Aufgabendurchführung

- (1) Die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Dachverband wird der Verein auf die Mitgliedsgruppen beschränken, die ausdrücklich gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn nach den Vorschriften der Abgabenordnung tätig werden.
- (2) Daneben wird der Verein selbst unmittelbar in der Entwicklungszusammenarbeit tätig. Bei der Durchführung entsprechender Entwicklungsprojekte wird er sich ggfs. geeigneter Hilfspersonen bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Verein und den Hilfspersonen sind so auszugestalten, dass im jeweiligen Fall das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- (3) Der Verein betätigt sich als Förder- und Spendensammelverein für in der Entwicklungszusammenarbeit tätige Organisationen.

Wenn der Verein einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung, auf deren schriftlichen Antrag hin, Mittel überlässt, darf der Zahlungsempfänger diese Mittel nur für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit verwenden, und er muss dem Verein die Verwendung in angemessener Frist nachweisen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen ist der Verein berechtigt, die Mittel vom Zahlungsempfänger zurückzufordern.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
  - a) Vereinen und Personenvereinigungen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis vertreten sind und die vorwiegend und längerfristig Entwicklungszusammenarbeit betreiben oder vorwiegend derartige Projekte unterstützen,
  - b) juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, anderen Institutionen und Einrichtungen im Rheinisch-Bergischen Kreis, die bereit sind, die Ziele des Vereins mitzutragen.
- (2) Der Vorstand des Vereins empfiehlt der Mitgliederversammlung die Aufnahme neuer Mitgliedsgruppen nach deren schriftlichem Antrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Der Vorstand ist berechtigt, der antragstellenden Gruppe bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung einen Gaststatus einzuräumen.
- (3) Jede Mitgliedsgruppe nennt dem Verein eine(n) Delegierte(n) und eine(n) stellvertretende(n) Delegierte(n) als Bevollmächtigte(n) für die Tätigkeit im Verein.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund vom Vorstand nicht akzeptiert, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Aufnahme bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Löst sich eine Mitgliedsgruppe auf, scheidet sie gleichzeitig aus dem Verein aus. Das Gleiche gilt, wenn der Satzungszweck einer Mitgliedsgruppe derart geändert wird, dass er nicht mehr mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.
- (2) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens kann eine Mitgliedsgruppe oder ein Ehrenmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird die Mitgliedsgruppe oder das Ehrenmitglied vom Vorstand zur Stellungnahme aufgefordert. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

## § 6

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder der Entwicklungszusammenarbeit verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist insbesondere zuständig für
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Beschlussfassung über die Konzeption der gemeinsamen Entwicklungszusammenarbeit,
  - c) die Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht der Aufrechterhaltung der normalen Geschäftsführung dienen,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
  - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - f) die Entlastung für das Geschäftsjahr,
  - g) die Wahl des Vorstands und seine Entlastung,
  - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands (§ 9 Abs.3).
  - i) die Wahrnehmung der sonstigen durch die Satzung festgelegten Aufgaben,
  - j) die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
  - k) die Wahl eines Schriftführers für die Mitgliederversammlung.
  - l) die Aufnahme neuer Mitgliedsgruppen nach Empfehlung des Vorstands (§ 4 Abs. 2)
  - m) den Ausschluss von Mitgliedsgruppen oder Ehrenmitgliedern nach Empfehlung des Vorstands (§ 5 Abs. 2)
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsgruppen, den Vorstandsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Jede Mitgliedsgruppe wird durch eine(n) Delegierte(n) in der Mitgliederversammlung vertreten. Wird eine delegierte Person von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, so bestimmt die betreffende Mitgliedsgruppe eine(n) neue(n) Delegierte(n).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder, d.h. Mitgliedsgruppen und Ehrenmitglieder, dies beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsgruppen, vertreten durch eine(n) Delegierte(n), erschienen ist, soweit die Satzung für besondere Bechlüsse nicht die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedsgruppen voraussetzt.

Für den Ausnahmefall, dass beide nach § 4 Abs. 3 bestimmte Delegierte der Mitgliedsgruppen an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, ist eine(r) der Delegierten berechtigt, eine dritte Person zur Vertretung der Mitgliedsgruppe in dieser Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu Protokoll zu nehmen.
- (6) Stimmberechtigt sind Delegierte, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden oder fehlenden Mitgliedsgruppen und ihrer Delegierten,
  - b) die Namen der sonstigen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die Beschlüsse und die Wahlen mit den Ergebnissen.
- (8) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufs enthalten.
- (9) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift unter Angabe des Grundes zu vermerken. Die Niederschrift ist den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zuzuleiten. Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, von denen einer zugleich Schatzmeister ist, und vier Beisitzern.
- (2) Die Vertretung des Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zu sein hat, gemeinsam wahrgenommen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen sind jederzeit für die verbleibende Dauer der laufenden Amtsperiode möglich. Wählbar sind die Delegierten und jedes benannte Mitglied einer Mitgliedsgruppe.
- (4) Kann nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands eine Neuwahl nicht fristgerecht erfolgen, so bleibt dieser bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand bleibt handlungsfähig, auch wenn Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind und Neuwahlen noch nicht erfolgt sind, es sei denn, dass die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann durch die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit von seinem Amt entbunden werden. Zu dem Misstrauensantrag ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Einladungen zu Vorstandssitzungen können formlos ergehen. Die Mitglieder des Vorstands sollen jedoch mindestens sieben Tage vor der Sitzung benachrichtigt werden.
- (8) Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Er erledigt nach Weisung und im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann ihn mit der Schriftführung in den Sitzungen des Vorstands beauftragen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist in seiner Handlungsweise an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verfügung über das Vereinsvermögen im Rahmen der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung für Ausgaben, die nicht der Aufrechterhaltung der Geschäftsführung dienen,
  - b) die Vorlage des Entwurfs eines Haushaltsplans, wenn Förderungen durch Einrichtungen dieses verlangen,
  - c) die Vorlage eines Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,

- d) die Vorlage eines Tätigkeitsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - f) die vorbereitende Entscheidung über Aufnahmeanträge (nach § 4 Abs. 2) und Ausschluss (nach § 5 Abs. 2) von Mitgliedern zur Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
- (3) Über den Inhalt der Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse ist eine einfache Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied zum Schriftführer bestimmen, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift unterzeichnet. Hat der Vorstand einen Geschäftsführer berufen, so kann er diesen mit der Schriftführung beauftragen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstands zu übersenden.

## § 11

### Beschlussfassung

Alle Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit gefasst, so weit nichts anderes in dieser Satzung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Finanzierung

- (1) Der Verein wird insbesondere durch freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse sowie aus Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es sei denn, sie sind selber als steuerbegünstigt anerkannt.  
  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann von seinen Mitgliedsgruppen Beiträge und/oder Umlagen erheben. Art und Umfang der Leistung werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

Ausgaben für Zuschüsse zu einzelnen Projekten der Mitglieder oder für eigene Projekte des Vereins sind gesondert im Prüfungsbericht aufzuführen.

## § 14

### Haftung

Die Organe des Vereins haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

## § 15

### Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen geändert werden.

- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitgliedsgruppen erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedsgruppen muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## § 16

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der stimmberechtigten Personen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, zu verwenden hat.

## § 17

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 14.3.2012.